UNIVERSITÄT LEIPZIG

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Richtlinie zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (gKI) im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

(Version 1.0, Stand: 17.09.2025, Beschluss des Fakultätsrats – kommentierte Fassung)

Herausgeberin: Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig

Arbeitsgruppe:

Dr. Anne Goldbach

Jun.-Prof. Dr. Sebastian Grüneisen

Prof. Dr. Felix Heizmann

Ariane Hinneburg

Prof. Dr. Conny Melzer (Leitung der Arbeitsgruppe)

Louis Mießner

Prof. Dr. Heinz-Werner Wollersheim

Doi: [wird eingefügt sobald diese durch die Bibliothek vergeben ist]

Richtlinie zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (gKI) im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig
© 2025 Erziehungswissenschaftliche Fakultät, lizensiert unter CC BY-NC-SA 4.0. To view a copy of this license, visit https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de

Präambel

1. Diese Richtlinie regelt die zulässige und verantwortungsvolle Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz (gKI) im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig. Sie dient der Sicherung wissenschaftlicher Integrität, der Einhaltung ethischer und rechtlicher Standards sowie der Wahrung der Eigenleistung der Autorinnen.
2. Diese Richtlinie ist die spezifizierende Regelung nach §4 der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (SGWP, 2025). Ihr zufolge sind Qualifizierungsarbeiten eigenständig zu erbringen. Beim Einsatz von gKI besteht in definierten Anwendungsfällen (§1 dieser Richtlinie) die Pflicht zur Transparenz und zur Offenlegung, insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in Wissenschaft und Forschung.

§1 Definitionen

1. „Künstliche Intelligenz ist die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren. [...] KI-Systeme sind in der Lage, ihr Handeln anzupassen, indem sie die Folgen früherer Aktionen analysieren und autonom arbeiten“ (Europäisches Parlament, 2020). Dabei sind nicht-generative und generative KI zu unterscheiden. Während nicht-generative KI bestehende Inhalte abruft und diese klassifiziert, erstellt gKI durch eine sprachliche Eingabe („Prompt“) neue Inhalte.
2. Die Autorinnenschaft ist nach §2, Absatz 1, Satz 4 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Leipzig (SGWP, 2025) geregelt. Wissenschaftliche Eigenständigkeit ist in der Konsequenz nur dann gegeben, wenn keines der Bestimmungselemente nach SGWP §2, Absatz 1, Satz 4 durch gKI allein erstellt wurde.
3. Es gelten die vier Risikostufen der Europäischen Kommission (2025) nach dem risikobasierten Ansatz: inakzeptables Risiko, hohes Risiko, begrenztes Risiko sowie minimales oder kein Risiko. Für Grundlagenmodelle mit allgemein anwendbaren Funktionen wird der Begriff „General purpose AI model“ definiert (EU AI Act, 2024, Artikel 3, Absatz 63). General purpose AI, die zur Generierung von Inhalten genutzt wird, zählt im risikobasierten Ansatz ebenfalls als gKI mit begrenztem Risiko und fällt unter die Transparenzpflicht.

Kommentierende Erläuterung zu §1 Definitionen

Die Risikostufen nach dem risikobasierten Ansatz des EU AI Act lauten wie folgt:

Risikostufe	Definition	Beispiele
Inakzeptables Risiko	Alle KI-Systeme, die als klare Bedrohung für die Sicherheit, die Lebensgrundlagen und die Rechte der Menschen angesehen werden, sind in der EU verboten.	Schädliche KI-basierte Manipulation und Täuschung, Soziales Scoring, Risikobewertung und -vorhersage von Straftaten, Emotionserkennung an Arbeitsplätzen und Bildungseinrichtungen

Hohes Risiko	KI-Anwendungsfälle, die schwerwiegende Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte darstellen können, werden als hochriskant eingestuft.	Sicherheitskomponenten in kritischer Infrastruktur, KI-Lösungen in Bildungseinrichtungen, die den Zugang zu Bildung und den Verlauf des Berufslebens einer Person bestimmen können (z. B. automatisierte Bewertung von Prüfungen, automatisierte Täuschungsprüfung), KI-Anwendungsfälle in der Strafverfolgung
Begrenztes Risiko	Dies bezieht sich auf Risiken, die mit der Notwendigkeit der Transparenz in Bezug auf den Einsatz von KI verbunden sind. Mit dem KI-Gesetz werden spezifische Offenlegungspflichten eingeführt, um sicherzustellen, dass Menschen informiert werden, wenn dies zur Wahrung des Vertrauens erforderlich ist.	Menschen sollten bei der Verwendung von KI-Systemen wie Chatbots darauf hingewiesen werden, dass sie mit einer Maschine interagieren, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können. Bestimmte KI-generierte Inhalte sollten klar und sichtbar gekennzeichnet werden. Dies betrifft u. a. Deep Fakes oder Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.
Minimales oder kein Risiko	Mit dem KI-Gesetz (EU AI Act) werden keine Vorschriften für KI eingeführt, die als minimal oder nicht risikobehaftet gelten.	Die überwiegende Mehrheit der derzeit in der EU verwendeten KI-Systeme fällt in diese Kategorie. Dazu gehören Anwendungen wie KI-fähige Videospiele oder Spamfilter.
General Purpose AI (GPAI)	*„KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“ ein KI-Modell — einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird —, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann*	Große Sprachmodelle, Basismodelle (ChatGPT, Gemini), die in vielen Bereichen einsetzbar sind. Die meisten im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens eingesetzten KI-Systeme fallen in diese Kategorie. Es gelten die gleichen Regeln der Offenlegung wie in der Risikostufe „begrenztes Risiko“.

	[…]" (EU AI Act, Artikel 3, Nummer 63).	

Tabelle erstellt nach den Angaben der Europäischen Kommission: *https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/regulatory-framework-ai#ecl-inpage-a-risk-based-approach*

Siehe auch: EU Verordnung über Künstliche Intelligenz (EU AI Act), Artikel 3 (Begriffsbestimmungen): *https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401689*

Literaturdatenbanken und Suchmaschinen nutzen KI i.d.R. in nicht-generativer Form, sodass diese ohne weitere Zitation (wie bisher auch) von Studierenden und Forschenden genutzt werden können. Dies betrifft nicht nur die gängigen Suchmaschinen (z.B. scholar.google), sondern auch Fachdatenbanken (z.B. Web of Science, Psychinfo) oder Literaturverwaltungsprogramme (z.B. Citavi, Mendeley).

Die SGWP der Universität Leipzig benennt in §2, Absatz 1 Kriterien für eine Autorinnen- oder Mitautorinnenschaft: „Autor oder Autorin ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autoren und Autorinnen stimmen der finalen Fassung des Manuskriptes, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Folgende konkrete Beiträge entsprechen üblicherweise, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Praxis, den Kriterien für eine Autor- oder Mitautorschaft:

- Konzeption einer wissenschaftlichen Studie oder
- Entwicklung von Methoden zur Durchführung einer Studie oder
  Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und der aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder Verfassen eines Manuskriptes".

Wir empfehlen auch die Richtlinien der DFG zur Autorinnenschaft zur Kenntnis zu nehmen (DFG, 2019, S. 19). Diese stehen inhaltlich im Einklang mit der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (SGWP, 2025) und beschreiben einzelne Aspekte noch ausführlicher.

Wichtig ist, dass eine einreichende Autorin auch für die anderen Autorinnen haftet. Sollte bspw. ein Zeitschriftenartikel im Rahmen einer kumulativen Dissertation von mehreren Autorinnen verfasst werden und eine andere Autorin verstößt gegen die Regelung dieser Richtlinie, dann ist die einreichende Autorin auch für den Inhalt und die unzulässige Verwendung durch die andere Autorin verantwortlich, insbesondere weil sie dies hätte prüfen müssen.

§2 Hinweise zum Einsatz von gKI: Anwendungsfälle

1. In Qualifizierungsarbeiten kann gKI in Einsatzszenarien mit begrenztem Risiko sowie General Purpose AI (§1, Absatz 3) verwendet werden. Bei einem Einsatz mit hohem Risiko muss eine Beratung durch die Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) erfolgen und es sollte eine Stellungnahme des Ethikbeirats beantragt werden.
2. Anwendungsfälle mit begrenztem Risiko und die Verwendung von General Purpose AI unterliegen einer Transparenzpflicht. Dieser Transparenzpflicht muss mindestens in der Selbstständigkeitserklärung nachgekommen werden, indem mindestens der Anwendungsfall sowie das verwendete gKI-Tool angegeben werden.
3. Der Einsatz gKI soll angemessen reflektiert werden.

4. In Bezugnahme auf die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (SGWP, 2025) ist der Einsatz von gKI für das Verfassen ganzer Texte oder Abschnitte sowie deren unveränderte Übernahme in eine Qualifizierungsarbeit, das Erfinden oder Abändern von Daten durch gKI unzulässig. Von dieser Regelung sind von KI generierter Output oder generierte Daten ausgenommen, wenn diese selbst Forschungsgegenstand sind. Auch die fehlende Kennzeichnung einer kennzeichnungspflichtigen Verwendung von gKI gilt als unzulässig.

Kommentierende Erläuterung zum §2 Hinweise zum Einsatz von gKI: Anwendungsfälle:

In §2, Absatz 1 wird benannt, dass mit Beratung seitens der KEF auch gKI mit hohem Risiko eingesetzt werden kann – insbesondere bei Forschungsfragen, die dies erforderlich machen. Beispiele für Anwendungsfälle wären: Automatisierte Generierung von Förderplänen und deren Verwendung im Rahmen von Feststellungsverfahren oder sonderpädagogische Gutachten, Emotionserkennung mit Eye-Tracking. Es geht deutlich um andere Anwendungsszenarien als im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens und um Anwendungsfälle in spezifischen Forschungsfragen. Dennoch sollte dies kritisch reflektiert werden, da dies z.T. gängige Praxis an Schulen ist.

In Absatz 2 des §2 wird ausgewiesen, dass die Verwendung von gKI mindestens in der Selbstständigkeitserklärung benannt sein muss. Hierzu gibt es Muster-Erklärungen im Anhang dieser Richtlinie. Es wird empfohlen, dass diese verwendet werden. Mindestens heißt hier aber auch, dass weitergehende Angaben zur Verwendung von gKI zwischen Betreuerin und Prüfungskandidatin besprochen werden können bzw. sollten. Hier ginge es beispielsweise um die Zitation von generierten Bildern direkt in der Abbildungsbeschriftung oder die transparente Offenlegung als Methodik (z.B. bei der Generierung von Codes oder induktiver Kategorienbildung).

In §2, Absatz 3 wird die Reflektion des Einsatzes gKi eingefordert. Angemessen meint in diesem Kontext, dass unterschiedliche Anwendungsfälle unterschiedliche Grade der Reflexion erfordern können. Je näher die Nutzung der gKI am Kern der wissenschaftlichen Arbeit (z B. Code-Erstellung) ist, desto tiefgreifender sollte die Reflexion erfolgen, z.B. ausführliche Diskussion, welche Konsequenzen die Code-Generierung durch die gKI hat, auch im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Validität von Forschungsergebnissen. Je mehr es sich um eine formale Nutzung gKI (z. B sprachliche Glättung ähnlich eines Lektorats) handelt, desto kürzer kann die Reflexion ausfallen (z. B. im Methodenteil oder der Methodendiskussion „Zur sprachlichen Überarbeitung wurde generative Künstliche Intelligenz genutzt.“). Die APA (American Psychological Association) fordert die Dokumentation und Reflexion des Einsatzes gKI im Methodenteil der Arbeit, insbesondere wie und wozu diese eingesetzt wurde. In kürzeren Texten kann dies in der Einleitung geschehen. Diese Dokumentation kann wiederum entweder im Rahmen der methodischen Vorgehensweise (z. B. Code-Generierung, Überarbeitung von Erhebungsinstrumenten) oder in der Methodendiskussion (z. B. ethische Reflexion der Gefahr von Vereinheitlichung von Sprache, wenn gKI zur Glättung von Sprache bzw. Anpassung des Sprachstils verwendet wurde) erfolgen. Es wird empfohlen, das konkrete Ausmaß und die Reflexionstiefe mit der Betreuerin zu besprechen.

Beispiele für verschiedene Anwendungsfälle finden sich in der Tabelle im Anhang.

1) Ideen für Datensätze/Fehlerbehebung bei der Programmierung (gelb)

- Eine Syntax in SPSS oder ein Code in R wurde selbst geschrieben, er wird aber nicht oder fehlerhaft ausgeführt. Die gKI wird verwendet, um den Fehler zu finden und zu beheben
- Probeweise werden Fallbeispiele generiert, die es zulassen, Erhebungs- und Auswertungsinstrumente mit generierten Daten zu erproben und daraufhin Anpassungen vorzunehmen, die generierten Daten dürfen nicht in die Arbeit aufgenommen werden – konkretes Beispiel: Entwicklung eines Pakets für das Statistikprogramm R, die Funktionalität der Berechnungen und deren Richtigkeit wird an mehreren generierten Datensätzen geprüft

2) Einsatz als Interrater im Rahmen qualitativer Auswertungen (zur Berechnung der Interrater-Reliabilität)

    - Qualitative Analyse: als zweiter Rater ordnet die gKI die definierten Textstellen den existierenden Kategorien zu, die Übereinstimmung zwischen

gKI-Zuordnung und Zuordnung durch die Autorin wird berechnet (Interrater-Reliabilität)

- Titel-/Abstractscreening im Rahmen von Reviews und Meta-Analysen: Anhand vorher durch die Autorin bestimmter Kriterien wird mittels des Screenings entschieden, ob eine Quelle in die Arbeit aufgenommen wird, die Übereinstimmung zwischen gKI-Auswahl und Auswahl durch die Autorin wird berechnet (Interrater-Reliabilität)

§3 Regelungen zum Datenschutz

1. Personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind etwa Klarnamen, Anschriften oder Kontaktdaten. Auch die menschliche Stimme stellt ein personenbezogenes Merkmal dar und ist den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO zugeordnet.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einsatz von gKI darf ausschließlich DSGVO-konform erfolgen.
3. Die Verarbeitung von Eingaben darf ausschließlich unter Beachtung des Urheberrechts erfolgen.

Kommentierende Erläuterung zum §3: Regelungen zum Datenschutz:

Nicht jedes generative KI-System erfüllt die Anforderungen der DSGVO, insbesondere wenn die Serverinfrastruktur außerhalb Europas betrieben wird. Dies birgt Risiken für die DSGVO-Konformität, da zu berücksichtigen ist, dass eingegebene Inhalte oftmals in das Training der Sprachmodelle einfließen. Aus Datenschutzgründen ist die Verwendung von gKI bei der Dateneingabe, insbesondere beim Transkribieren und Codieren von Audio- und Videodaten, transparent zu machen oder. das Einverständnis seitens der Untersuchungssubjekte einzuholen.

Der Datenschutz stellt bei der Nutzung gKI eine besondere Herausforderung dar. Insbesondere die Nutzung cloudbasierter Transkription kann ggf. nicht DSGVO-konform sein. Daher ist es bedeutsam, z.B. bei Interviews soziodemographische Daten nicht transkribieren zu lassen. Auch personenbezogene Daten sollten nie in eine gKI eingegeben werden. Wenn möglich, sollten die demographischen Daten nicht aufgezeichnet, sondern als Fragebogen erhoben werden.

Die Einwilligungserklärung sollte den Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen der eingesetzten Software sowie die namentliche Benennung der Software enthalten. Die datenschutzrelevanten Aspekte werden im besten Fall in getrennten Zustimmungserklärungen erfasst. Folgende vier Entscheidungspunkte sind nach der DSGVO relevant: (1) Einverständnis zur Teilnahme am Interview, (2) Einwilligung in die Aufzeichnung und lokale Speicherung, (3) Einwilligung in die cloudbasierte Speicherung sowie (4) Einwilligung in die Verarbeitung durch gKI-gestützte Anwendungen.

Wenn kein Einverständnis für gKI-basierte Datenverarbeitung, z.B. die Transkription von Interviews, vorliegt, muss dies (wie früher) manuell vorgenommen werden.

Analog zum gängigen Vorgehen in der IT wird datenschutzrechtlich „local first“ empfohlen, das heißt lokale Projektrealisierungen sind den cloudbasierten vorzuziehen. Cloudbasierte Anwendungen sind Amberscript oder MaxQDA. Lokale gKI, die keine Cloud nutzt, ist z. B. noScribe.

§4 Umgang bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis

1. Der Einsatz von gKI in Qualifizierungsarbeiten ist ausschließlich im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Vorgaben zulässig (s. Abschnitt 1). Jeder Einsatz von gKI entgegen den Regelungen dieser Richtlinie oder ohne transparente Kennzeichnung ist als Täuschungsversuch zu werten. Als unzulässiger Einsatz gilt die Verwendung von gKI entsprechend §2, Absatz 3 oder die Missachtung der Transparenzpflicht nach §2, Absatz 2:
    a. Wird gKI genutzt, ohne dass dies wie vorgeschrieben kenntlich gemacht oder dokumentiert wurde, gilt dies als Täuschungsversuch.
    b. Werden Inhalte aus gKI ungeprüft in eine Qualifikationsarbeit übernommen und erweisen sich diese als fehlerhaft, irreführend oder inhaltlich nicht belastbar, kann dies als Täuschung oder mangelnde wissenschaftliche Sorgfalt gewertet werden. In diesem Fall wird die gesamte Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.
2. Nachträglicher Nachweis unzulässiger Nutzung von gKI: Derzeit stehen zur Überprüfung des Einsatzes gKI in Qualifizierungsarbeiten nur eingeschränkt technische Mittel zur Verfügung. Autorinnen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unzulässige Nutzung von gKI – auch wenn diese zum Zeitpunkt der Prüfung auf unzulässige gKI-Nutzung nicht unmittelbar nachweisbar war – nachträglich festgestellt werden kann.
    a. Wird nachträglich festgestellt, dass eine Qualifizierungsarbeit unter unzulässiger Nutzung von gKI erbracht wurde, gilt die Leistung als „nicht bestanden“.
    b. Die nachträgliche Feststellung unzulässiger gKI-Nutzung kann – abhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung – auch zur Aberkennung bereits erworbener Abschlüsse und zur Aberkennung verliehener akademischer Grade (Bachelor, Master, Staatsexamen, Dr., PD) führen.

Kommentierende Erläuterung zum §4 Umgang bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis:

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass gKI Fehler macht – sowohl formaler als auch inhaltlicher Art. Diese Fehler können nur mit eigenem Wissen sinnvoll aufgedeckt werden. Somit bedarf jeglicher Text und jegliche Verwendung von gKI der kritischen Reflexion und der Kenntnis der Quellen, die der eigenen Arbeit zugrunde liegen.

Quellen

Berlin-Universities Publishing (Hrsg.) (o.J.). *Leitlinie zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz*. Verfügbar unter: https://www.berlin-universities-publishing.de/ueber-uns/policies/ki-leitlinie/index.html [13.08.2025].

Bucher, U.; Holzweißig, K. & Schwarzer, M. (2024). Künstliche Intelligenz und wissenschaftliches Arbeiten. ChatGPT & Co.: Der Turbo für ein erfolgreiches Studium. Verlag Franz Vahlen.

Davis, M. & Oxford Brookes University. (2024). *Teaching ethical and inclusive approaches to student use of Artificial Intelligenc*e. Welsh Integrity And Assessment Network Symposium Event. verfügbar unter: https://www.qaa.ac.uk/docs/qaa/about-us/teaching-ethical-and-inclusive-approaches-to-student-use-of-ai.pdf?sfvrsn=83c5b881_8 [29.08.2025]

Deutsche Forschungsgemeinschaft [DFG] (2019). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Korrigierte Version 1.2*, Stand September 2024. DOI 10.5281/zenodo.3923601.

Europäische Kommission (2025). *KI-Gesetz*. verfügbar unter: https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/regulatory-framework-ai#ecl-inpage-a-risk-based-approach [13.08.2025].

Europäisches Parlament (2020). *Was ist künstliche Intelligenz?* Veröffentlicht am 14.09.2020, zuletzt geändert am 20.06.2023. verfügbar unter https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20200827STO85804/was-ist-kunstliche-intelligenz-und-wie-wird-sie-genutzt [13.08.2025].

International Committee of Medical Journal Editors [ICMJE] (o.J.). *Defining the Role of Authors and Contributors*. verfügbar unter: https://www.icmje.org/recommendations/browse/roles-and-responsibilities/defining-the-role-of-authors-and-contributors.html [17.08.2025].

[SGWP] Universität Leipzig (2025). *Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*. 02.06.2025. verfügbar unter: https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/2025_Satzung_Gute_Wissenschaftliche_Praxis_DE.pdf [13.08.2025].

Anhang 1: Muster für Selbstständigkeitserklärungen

Muster Selbstständigkeitserklärung Dissertation
(§10, Absatz 4 der Promotionsordnung)

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass die wissenschaftliche Eigenleistung in dieser Dissertation gewahrt wurde. Ich übernehme die Verantwortung für den Inhalt der Dissertation vollumfänglich. Künstliche Intelligenz habe ich ausschließlich im erlaubten Rahmen (§2, KI-Richtlinie der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät) verwendet sowie auf Korrektheit und Relevanz geprüft. Ich bin verantwortlich für ggf. durch KI generierte fehlerhafte oder verzerrte Referenzen, Datenschutz- und Urheberrechtsfragen oder Plagiate.

Ich habe keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Die Dissertation habe ich in gleicher oder ähnlicher Form in noch keiner anderen Prüfung oder in zurückliegenden (nicht erfolgreichen) Promotionsverfahren vorgelegt. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäßen Übernahmen und Zitate sind kenntlich gemacht und im Fließtext und/oder Literaturverzeichnis nachgewiesen.

Ich habe die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ich bin mir bewusst, dass ein Täuschungsversuch zum Nicht-Bestehen der Arbeit bis zur nachträglichen Aberkennung des Doktorgrades führen kann.

Ich habe folgende Hilfsmittel genutzt:

Anwendungsfall	**Genutztes gKI-Tool** (URL des Tools in Klammern angeben)	**Betroffene Teile der Arbeit** (in Absprache mit der Betreuerin)
Datenanalyse		Kapitel xy
Kreative Inhalte		Abbildungen a,b,c
...anderes (bitte in Spalte 2 eintragen)		

Ort, Datum

Unterschrift
(Vorname Name)

Muster Selbstständigkeitserklärung Bachelor- oder Masterarbeit

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass die wissenschaftliche Eigenleistung in dieser Bachelorarbeit/ Masterarbeit gewahrt wurde. Ich übernehme die Verantwortung für den Inhalt der Bachelorarbeit/ Masterarbeit vollumfänglich. Künstliche Intelligenz habe ich ausschließlich im erlaubten Rahmen (§2, KI-Richtlinie der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät) verwendet sowie auf Korrektheit und Relevanz geprüft. Ich bin verantwortlich für ggf. durch KI generierte fehlerhafte oder verzerrte Referenzen, Datenschutz- und Urheberrechtsfragen oder Plagiate.

Ich habe keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Die Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form in noch keiner anderen Prüfung vorgelegt. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäßen Übernahmen und Zitate sind kenntlich gemacht und im Fließtext und/oder Literaturverzeichnis nachgewiesen.

Ich habe die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ich bin mir bewusst, dass ein Täuschungsversuch zum Nicht-Bestehen der Bachelorarbeit/ Masterarbeit bis zur Exmatrikulation oder nachträglichen Aberkennung des Abschlusses führen kann.

Ich habe folgende Hilfsmittel genutzt:

Anwendungsfall	**Genutztes gKI-Tool** (URL des Tools in Klammern angeben)	**Betroffene Teile der Arbeit** (in Absprache mit der Betreuerin)
Datenanalyse		Kapitel xy
Kreative Inhalte		Abbildungen a,b,c
...anderes (bitte in Spalte 2 eintragen)		

Ort, Datum

Unterschrift
(Vorname Name)

Muster Selbstständigkeitserklärung Staatsexamensarbeit

Die Lehramtsprüfungsordnung gibt eine eigene Selbstständigkeitserklärung vor. Daher müssen sowohl die rechtliche Formulierung nach LAPO I als auch die Vorgaben der Richtlinie beachtet werden. Aus diesem Grund besteht die Selbstständigkeitserklärung für Staatsexamensarbeiten aus zwei Teilen. Beide Teile müssen unterschrieben werden.

Selbstständigkeitserklärung nach LAPO I, §11 Abs. 7

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit gemäß § 11 Abs. 7 der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, wurden durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort, Datum	Unterschrift (Vorname Name)

Zusätzliche Selbstständigkeitserklärung

unter Berücksichtigung von zulässigen Hilfsmitteln, insbesondere KI-Tools

Ich habe die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Künstliche Intelligenz habe ich ausschließlich im erlaubten Rahmen (§2, KI-Richtlinie der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät) verwendet sowie auf Korrektheit und Relevanz geprüft. Ich bin verantwortlich für ggf. durch KI generierte fehlerhafte oder verzerrte Referenzen, Datenschutz- und Urheberrechtsfragen oder Plagiate.

Ich bin mir bewusst, dass ein Täuschungsversuch zum Nicht-Bestehen der Staatsexamensarbeit bis zur Exmatrikulation oder nachträglichen Aberkennung des Abschlusses führen kann.

Ich habe folgende Hilfsmittel genutzt:

Anwendungsfall	**Genutztes gKI-Tool** (URL des Tools in Klammern angeben)	**Betroffene Teile der Arbeit**
Datenanalyse		Kapitel xy
Kreative Inhalte		Abbildungen a,b,c
...anderes (bitte in Spalte 2 eintragen)		

Ort, Datum	Unterschrift (Vorname Name)

Anhang 2: Anwendungsfälle von gKI mit begrenztem und geringem/ keinem Risiko sowie General Purpose AI

<table>
<tr><th colspan="2">beispielhafte Anwendungsfälle</th><th>Beschreibung und Einordnung</th><th>kritische Einschätzung</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Nicht erlaubt/ unzulässig</td><td>Generierung von Textbausteinen</td><td rowspan="2">In diesen Anwendungsfällen ist die Eigenständigkeit (im Sinne der Präambel, Absatz 4) nicht gegeben. Außerdem liegt bei der Generierung von Daten, die als real ausgegeben werden, eine grobe Täuschung und ein Verstoß gegen die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vor. Die Ausnahmeregelung nach §2, Absatz 3 der KI-Richtlinie greift, wenn KI-generierte Daten Forschungsgegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sind.</td><td rowspan="2">Diese Kategorie stützt sich auf §1, Absatz 3 und verweist damit auf das KI-Gesetz der Europäischen Kommission, in dem der Hochrisikoeinsatz definiert und ausdrücklich als unzulässig festgelegt wird (EU AI Act, Artikel 6, Absatz 2).</td></tr>
<tr><td>Generieren von Daten und Datensätzen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Kennzeichnungspflicht</td><td>Unterstützung bei Texterstellung / Argumentationsaufbau und deren Überarbeitung</td><td>Autorinnen stehen in der Verantwortung, den Prozess hin zu ihrer Qualifizierungsarbeit kritisch und reflexiv zu führen, um sich selbst als Autorin ihrer Arbeit positionieren zu können; die Verwendung und Kommunikationsstruktur von/mit gKI ist dialogisch wie iterativ und dabei ist zu beachten, dass
beim Kürzen von Abschnitten eigene Argumentationen erhalten bleiben.
gKI kann Quellenhinweise generieren, die ggf. in die eigene Arbeit einfließen. Werden dabei jedoch nicht verifizierbare oder sachlich falsche Quellen übernommen, ist dies gleichzusetzen mit einer ungeprüften Nutzung KI-generierter Texte und wird als unzulässige Verwendung bewertet</td><td rowspan="2">Diese Kategorie umfasst – gemessen an der wissenschaftlichen Eigenständigkeit und Transparenzpflicht – Einsatzszenarien, welche in Qualifizierungsarbeiten kennzeichnungspflichtig sind.

Weiterhin werden in dieser Kategorie Anwendungsfälle geführt, die rechtlich zwar nicht zwingend offenzulegen sind, aber zur Wahrung des Vertrauens in die Wissenschaft zitiert oder offengelegt werden müssen.</td></tr>
<tr><td>Datenanalyse / Datengenerierung</td><td></td></tr>
</table>

beispielhafte Anwendungsfälle		Beschreibung und Einordnung	kritische Einschätzung
	Programmierung / Code-Erstellung	• Zusammenfassung von Texten und Literaturrecherche als Datenanalyse in Reviews oder Metaanalysen • Einsatz als Interrater im Rahmen qualitativer Auswertungen • Erzeugung von Simulationen • Erzeugen und Auswerten von Datensätzen bei Forschungsfragen laut Ausnahmeregelung in §2, Absatz 3 • Erstellung von Programmcodes/Syntaxen für quantitative Datenanalyse • Generierung von Kategorien im Rahmen qualitativer Auswertungen • Erstellung vollständiger Skripte (z.B. gKI-gestützte Transkription) und Algorithmen • Verarbeitung von Datensätzen, bspw. für Transkriptionen, darf nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen und unter Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz §3 erfolgen. Die Referenzierung auf nicht vorhandene Abschnitte, Daten etc. innerhalb einer Arbeit (z.B. Verweis auf ein Ankerbeispiel oder ein Zitat, das nicht im Datenmaterial vorkommt) gilt als nicht reflektierte Nutzung im Rahmen von Datenanalyse und damit als unzulässige Verwendung von gKI.	

beispielhafte Anwendungsfälle		Beschreibung und Einordnung	kritische Einschätzung
	Unterstützung bei der Generierung oder Überarbeitung eigener Erhebungsinstrumente	• Übersetzung eines eigenen Leitfadeninterviews in Einfache Sprache (für Interviews mit Kindern und Jugendlichen)	
	Kreative Inhalte (Bilder, Audio, Video)	• Im Rahmen der Arbeit verwendete und nicht grundlegend selbst erstellte kreative Inhalte	

<table>
<tr><th colspan="2">beispielhafte Anwendungsfälle</th><th>Beschreibung und Einordnung</th><th>kritische Einschätzung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Kennzeichnung fall- und situationsabhängig</td><td>Paraphrasieren; Textzusammenfassungen von verwendeter Literatur</td><td rowspan="3">Erstellte Zusammenfassungen dienen ausschließlich der inhaltlichen Orientierung und werden nicht wörtlich in die Arbeit integriert:
• Autorinnen tragen die Verantwortung für die inhaltlich sinnvolle Integration reflektierter und adaptierter Zusammenfassungen
• Während des Austauschs mit gKI generierte Vorschläge werden kritisch geprüft, weitergeführt und in reflexiver wie ethisch begründeter Distanz von vorschnellen Gewissheiten abgegrenzt
• Für jede als Quelle ausgewiesene Referenz bestätigt die Verfasserin die eigenständige Einsichtnahme der zitierten Passagen</td><td rowspan="4">Diese Kategorie umfasst Verwendungen, die potenziell hilfreich sein können, bei gleichzeitig hohem Maß an kritischer Prüfung, Transparenz und Eigenverantwortung. Es ist durch die Studierenden sicherzustellen, dass das eigene Lernen und die wissenschaftliche Leistung nicht beeinträchtigt werden. Die Kategorie listet mögliche Verwendungen, die bei unachtsamer und unangemessener Handhabung problematisch werden können.</td></tr>
<tr><td>Ideen für Gliederungen</td></tr>
<tr><td>Ideen für Datensätze, Fehlerbehebung bei der eigenen Programmierung/ Code-Erstellung</td></tr>
<tr><td>Sprachliche Glättung und Korrektur, Vorschläge für Kürzungen (Lektorat)</td><td>Bei der formalen Korrektur gleicht die gKI Grammatik, Rechtschreibung und Interpunktion mit Sprachmodellen ab. Bei der stilistischen Glättung wird vielfach der Satzbau vereinheitlicht oder vereinfacht. Gleiches gilt für Wortwahl und Tonalität. Komplexe und verschachtelte Sätze werden aufgelöst. Das kann auch zum Verlust wichtiger Nuancen sowie zu durchschnittlichen Formulierungen führen, was auch dazu führen kann, dass akademische Präzision verloren geht. Dies muss in jedem Fall beachtet, überarbeitet und reflektiert werden.</td></tr>
</table>

beispielhafte Anwendungsfälle		Beschreibung und Einordnung	kritische Einschätzung
Keine Kennzeichnung erforderlich	Strukturierung der Arbeitsprozesse	• Nutzung von gKI zur Strukturierung von Aufgaben und zum Korrekturlesen • gKI für die Planung von Aufgaben, Herangehensweise an verschiedene Prozesse innerhalb der Qualifizierungsarbeit	Diese Kategorie umfasst den Einsatz von KI-Tools, der die eigene Arbeit und das Lernen der Studierenden unterstützt, ohne die Kernkompetenzen des Denkens und Schreibens zu ersetzen.
	Formatierung, Rechtschreibprüfung	• Verwendung von gKI zur Grammatik- und Rechtschreibprüfung • Erstellung von Tabellen, Layout, LaTeX-Code	
	Hilfestellung bei Formulierungen	• Synonyme, alternative Formulierungen, Satzanfänge	
	Technische Übersetzungen / Rohübersetzungen	• Übersetzung von Abstracts, Rohfassungen	
	Unterstützung beim Verständnis relevanter wissenschaftlicher Quellen	• Einsatz von gKI, um schwierige Texte besser zu verstehen oder technische Begriffe zu vereinfachen (ohne Nutzung in der Arbeit)	